



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Dezember 2011 (02.12)  
(OR. en)**

**17580/11**

**LIMITE**

**PI 170  
COUR 72**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	17120/1/11 PI 157 COUR 67 REV 1 17317/11 PI 165 COUR 70 17539/11 PI 168 COUR 71
Betr.:	Entwurf eines Übereinkommens über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts – Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 5. Dezember 2011

---

**I. EINLEITUNG**

1. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat auf seiner Tagung vom 29. September 2011 einen Gedankenaustausch über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems – insbesondere über die Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit der Rechtsordnung der EU – geführt. Der Vorsitz gelangte zu dem Schluss, dass allem Anschein nach die Delegationen diesbezüglich hinreichend zufriedengestellt seien, und teilte mit, dass er die Arbeiten mit dem Ziel fortführen werde, bis Jahresende eine politische Einigung über das Patentpaket zu erreichen.
2. In den Monaten Oktober und November 2011 hat der Vorsitz zahlreiche technische Sitzungen abgehalten, um die Ausarbeitung des Texts des Übereinkommensentwurfs fortzuführen. Nach einer dreitägigen Redaktionssitzung in Warschau (12.-14. Oktober) fanden am 18. und 27. Oktober sowie am 14. November Sitzungen der Gruppe der Freunde des Vorsitzes statt.

Parallel hierzu fanden – am 11. Oktober sowie am 9., 16., 21. und 30. November – fünf informelle Trilogie statt, bei denen es um die Verordnungen über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ging, wobei auch der Entwurf eines eigenen Initiativberichts des Europäischen Parlaments über ein Gerichtssystem für Patentstreitigkeiten erörtert wurde.

3. Die Kommission sagte zu, Anfang 2012 die notwendigen Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) vorzulegen, mit denen die Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem Unionsrecht sichergestellt werden soll.
4. Der Text des Übereinkommensentwurfs ist zwar auf technischer Ebene eingehend erörtert und ausformuliert worden, es gibt aber noch eine Reihe von Aspekten, zu denen auf der nächsten Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) noch politische Überlegungen und Entscheidungen getroffen werden sollten.

## **II. VON DEN MINISTERN AUF DER TAGUNG DES RATES (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT) AM 5. DEZEMBER 2011 ZU ERÖRTERNDE FRAGEN**

### **A) FRAGEN IN BEZUG AUF DIE SCHAFFUNG EINES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS**

Nach Auffassung des Vorsitzes müssten sich die Minister mit den nachstehenden Fragen befassen. Die Minister sollten diese Fragen mit dem Ziel der Einigung auf einen Gesamtkompromiss zu dem Übereinkommen über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts erörtern.

**1. Sitz der Zentralkammer des Gerichts erster Instanz, Sitz des Berufungsgerichts mit der Kanzlei und Sitz des Schlichtungs- und Schiedszentrums für Patentsachen**

Dem Vorsitz liegen folgende Vorschläge für die Sitzorte des einheitlichen Patentgerichts vor: Zentralkammer: Deutschland schlägt München, Frankreich Paris und das Vereinigte Königreich London als Sitz der Zentralkammer vor. Für den Sitz des Berufungsgerichts ist dem Vorsitz ein Vorschlag Luxemburgs zugegangen. Irland und Slowenien haben Interesse als Sitzstaat für das Schlichtungs- und Schiedszentrum für Patentsachen bekundet.

**2. Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten, in denen eine örtliche Kammer, eine regionale Kammer, die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz oder das Berufungsgericht errichtet worden ist**

Der Vorsitz schlägt vor, dass der Sitzmitgliedstaat die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen (Geschäftsräume, Büroeinrichtung einschließlich der IT-Ausrüstung) bereitstellt und in der Anfangsphase, in der sich das Gericht noch nicht selbst finanziert, auch für Bereitstellung und Bezahlung des Verwaltungspersonals sorgt.

**3. Weitere Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten**

Zwar sollte das Ziel darin bestehen, dass sich das einheitliche Patentgericht im Laufe der Zeit selbst finanziert, in der Errichtungsphase werden aber finanzielle Beiträge erforderlich sein. Der Vorsitz schlägt zwei Optionen für die Berechnung dieser Finanzbeiträge und für ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor.

Option A: Beiträge auf der Grundlage der Zahl der gültigen europäischen Patente und der angefochtenen europäischen Patente in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verbindung mit einem gleichen Beitrag aller Mitgliedstaaten.

Option B: Beiträge auf der Grundlage des Schlüssels für die Verteilung der Einnahmen aus den Jahresgebühren für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.

#### **4. Verfahrenssprache**

Zwar sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Verfahrenssprache einer örtlichen Kammer nur mit Zustimmung beider Parteien geändert werden kann, aber der Vorsitz schlägt kompromisshalber vor, es zuzulassen, dass eine Partei ein Ersuchen an den Präsidenten des Gerichts richten darf, der dann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Fairness gegenüber den Parteien die Verfahrenssprache ändern kann.

#### **5. Klageeinreichung bei der Zentralkammer**

Einige Mitgliedstaaten möchten die Rolle der Zentralkammer gestärkt wissen und den Parteien die Entscheidung überlassen, Klagen aufgrund von Patentverletzungen, die eine Reihe von Mitgliedstaaten betreffen, bei der Zentralkammer einzureichen, bevor sie bei einer örtlichen oder regionalen Kammer Klage einreichen. Andere Mitgliedstaaten sind dagegen. Der Vorsitz schlägt kompromisshalber vor, den Parteien die Wahl zu lassen, die Verletzungsklage bei der Zentralkammer einzureichen, falls der Beklagte außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig ist.

## **6. Zahl der für das Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationen**

Es besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass das Übereinkommen über das einheitliche Patentgericht in Kraft treten sollte, sobald eine Mindestzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Nach Auffassung einer Reihe von Mitgliedstaaten ist die ursprünglich vorgesehene Mindestzahl von neun Mitgliedstaaten zu niedrig. Der Vorsitz schlägt kompromisshalber eine Mindestzahl von dreizehn Mitgliedstaaten vor.

## **7. Übergangszeitraum**

Viele Nutzer des Patentsystems treten – was "klassische" europäische Patente ohne einheitliche Wirkung angeht – für eine längere Übergangszeit ein, während der noch eine Klageeinreichung beim nationalen Gericht möglich wäre. Einige Mitgliedstaaten sehen dies als problematisch an. Der Vorsitz schlägt vor, für den Übergangszeitraum zunächst eine Dauer von sieben Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um höchstens weitere sieben Jahre festzulegen.

## **8. Revisionsklausel**

Viele Nutzer des Patentsystems haben sich für eine größere Bandbreite von Bestimmungen ausgesprochen, die vom Verwaltungsausschuss im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsweise, der Effizienz und der Kostenwirksamkeit des einheitlichen Patentgerichts und der Qualität seiner Entscheidungen einer Revision unterzogen werden dürfen. Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten sollte für eine solche Revision ein einstimmiges Votum des Verwaltungsausschusses erforderlich sein, während andere Mitgliedstaaten befürchten, dass dieses Erfordernis der Einstimmigkeit eine notwendige Revision allzu sehr erschweren könnte. Der Vorsitz schlägt kompromisshalber vor, zwar das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit für einen Revisionsbeschluss des Verwaltungsausschusses beizubehalten, aber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, dass sie eine Revision auf der Grundlage ihrer einschlägigen internen Beschlussfassungsverfahren ablehnen.

## **B) HÖHE DER JAHRESGEBÜHREN FÜR EIN PATENT MIT EINHEITLICHER WIRKUNG UND DIE AUFTEILUNG DIESER GEBÜHREN AUF DIE MITGLIEDSTAATEN**

Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass eine andere Frage, die mit dem einheitlichen Patentgericht und seiner Finanzierung ganz eng zusammenhängt, die Jahresgebühren und ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten betrifft. Derzeit werden zwei unterschiedliche Optionen geprüft. Option A stellt im Wesentlichen auf die Zahl der gültigen und der angefochtenen Patente in den betreffenden Mitgliedstaaten (in Verbindung mit einem gleichen Beitrag) ab. Bei Option B ist hingegen vorgesehen, dass die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf ihrem Anteil an den Jahresgebühren basieren sollten. Um letztere Option korrekt zu bewerten, ist ein besseres Verständnis der Jahresgebühren und ein gewisses Maß an Konsens über sie erforderlich. Der Entwurf einer Verordnung über den einheitlichen Patentschutz enthält die relevanten Kriterien, mit denen sichergestellt werden dürfte, dass der einheitliche Patentschutz für die Industrie – insbesondere die KMU – attraktiv ist, dass aber gleichzeitig auch die Mitgliedstaaten, die derzeit nur geringe Einnahmen aus Gebühren erzielen, einen fairen Anteil erhalten. Auch wenn über die Höhe und Aufteilung der Gebühren der engere Ausschuss zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden hat, ist es wichtig, diese Fragen zusammen mit der Finanzierung des einheitlichen Patentgerichts als wesentlichen Bestandteil des Pakets zu prüfen.

## **III. SCHLUSSBEMERKUNG**

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, Kenntnis von den Fragen, die den Ministern auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 5. Dezember zur Erörterung vorgelegt werden sollen, zu nehmen.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DER VERTRAGSCHLIESSENDEN  
MITGLIEDSTAATEN

ZU DEN VORBEREITUNGEN FÜR DIE AUFNAHME DER TÄTIGKEIT  
DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts unterzeichnet haben, sind der Auffassung, dass dieses Übereinkommen – **unbeschadet ihrer nationalen Ratifikationsverfahren, gegebenenfalls einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Anforderungen** – schnellstmöglich ratifiziert werden sollte und dass das einheitliche Patentgericht nach Inkrafttreten des Übereinkommens ohne unnötige Verzögerungen seine Tätigkeit aufnehmen sollte. In diesem Bestreben verpflichten sie sich zu größtmöglichem Engagement und bekräftigen ihre Bereitschaft, **unverzüglich** mit den Vorbereitungen für die rasche Einrichtung des einheitlichen Patentgerichts zu beginnen.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten sind entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass das einheitliche Patentgericht ein hohes Maß an Effizienz erreicht und von Beginn an zügig zu qualitativ hochstehenden Entscheidungen gelangt. Vor diesem Hintergrund halten sie es für erforderlich, dass alle praktischen Vorkehrungen für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Patentgerichts bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens getroffen bzw. entsprechend vorbereitet sein sollten.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten beabsichtigen, unverzüglich einen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der sich aus ihren Vertretern zusammensetzt. Der Vorbereitungsausschuss wird die praktischen Vorbereitungen treffen und einen Fahrplan für die baldige Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Patentgerichts aufstellen. Er kann gegebenenfalls Untergruppen bilden und Expertenteams einschalten.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Vorbereitungsausschuss insbesondere die folgenden Vorkehrungen unverzüglich treffen sollte: Ausbildung der künftigen Richter, Ausarbeitung der Verfahrensordnung des einheitlichen Patentgerichts, Vorbereitung des Haushaltsplans des einheitlichen Patentgerichts für das erste Haushaltsjahr, Vorlage von Vorschlägen für angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die erstinstanzlichen Kammern und das Berufungsgericht, Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Annahme der Satzung dieses Verwaltungsausschusses, Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses und des beratenden Ausschusses, Vorbereitung der Wahl der Richter und Einstellung von Verwaltungspersonal.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten betonen, dass die vordringlichste Aufgabe darin besteht, die Ausbildung künftiger Richter aus den Mitgliedstaaten zu organisieren, die bislang über wenig Erfahrung mit Patentgerichtssystemen verfügen. Zu diesem Zweck bekräftigen die vertragschließenden Mitgliedstaaten, in denen es Fachgerichte gibt, die eine beträchtliche Anzahl von Patentfällen bearbeiten, ihre Bereitschaft, unverzüglich geeignete Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere Praktika, für angehende Richter aus anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Der Vorbereitungsausschuss stellt einen geeigneten Ausbildungsplan auf, **der alle einschlägigen Rechtsbereiche, einschließlich des Wettbewerbsrechts, abdeckt**, und er wird die organisatorischen Vorbereitungen unterstützen.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten erinnern daran, wie wichtig es ist, dass das einheitliche Patentgericht über eine geeignete Verfahrensordnung verfügt, die einheitlich angewandt wird; dies ist von ausschlaggebender Bedeutung, wenn sichergestellt werden soll, dass die Entscheidungen des Gerichts von bestmöglicher Qualität sind und die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich abgewickelt werden. Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens eine vollständige und detaillierte Verfahrensordnung auszuarbeiten. Der Vorbereitungsausschuss wird auf der Grundlage von Beiträgen von Fachrichtern, Rechtsanwälten und Vertretern der Industrie binnen **drei** Monaten einen ersten Entwurf der Verfahrensordnung erstellen. Dieser Entwurf sollte Gegenstand breit angelegter Konsultationen mit betroffenen Akteuren sein, bevor die Endfassung erstellt wird; **es sollte angestrebt werden, schon geraume Zeit vor dem Abschluss der Ratifikationsverfahren eine Einigung zu erzielen.** Vor der Annahme der Verfahrensordnung sollte die Europäische Kommission zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht konsultiert werden.

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten betonen, dass es für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Patentgerichts wichtig ist, dass dieses von Beginn an über angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt. Die vertragschließenden Mitgliedstaaten, in denen eine lokale oder regionale Kammer oder die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz oder des Berufungsgerichts errichtet wird, bekräftigen, dass sie die geeigneten Strukturen – was Gebäude, Mobiliar, Büro- und IT-Ausstattung und Verwaltungspersonal betrifft – vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen haben werden. Der Vorbereitungsausschuss steht diesen vertragschließenden Mitgliedstaaten als Ansprechpartner zur Verfügung und leistet die erforderliche organisatorische Unterstützung.

Nach Auffassung der vertragschließenden Mitgliedstaaten sollte das Gebührensystem des einheitlichen Patentgerichts unkompliziert und für die Nutzer kalkulierbar sein. Daher sollte das einheitliche Patentgericht ein System mit festen Gebühren anwenden. Das Gericht sollte auch weniger gut situierten Parteien offenstehen. Daher sollten die Gebühren nicht auf einem hohen, sondern auf einem niedrigen bis mittleren Niveau festgesetzt werden. Zwar sollten alle, die das einheitliche Patentgericht in Anspruch nehmen, zu dessen Finanzierung beitragen, doch sollten Parteien mit größeren wirtschaftlichen Interessen einen angemessenen und verhältnismäßigen Beitrag zum Funktionieren des Gerichts leisten, und zwar auf der Grundlage eines wertgestützten zusätzlichen Gebührensystems, **das auf der Verhältnismäßigkeit zum wirtschaftlichen Wert des in einem bestimmten Verfahren anhängigen Falls beruht** und zur Anwendung kommt, wenn eine vorab festgesetzte Schwelle überschritten wird. **Das Gebührensystem sollte angemessene und spezifische Instrumente bereitstellen, um kleinen und mittleren Unternehmen ungehinderten Zugang zu dem einheitlichen Patentgericht zu gewährleisten, insbesondere in Rechtssachen, bei denen es um einen hohen wirtschaftlichen Wert geht.**

**Die vertragschließenden Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass im Einklang mit den Verordnungen 469/2009 und 1610/96 sichergestellt werden sollte, dass für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel zusätzliche Schutzsertifikate zur Verfügung stehen; diesbezüglich sollte die Kommission zu gegebener Zeit die erforderlichen Vorschläge vorlegen.**

Die vertragschließenden Mitgliedstaaten sind sich darüber im Klaren, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Patentgerichts von ihren kollektiven Bemühungen und ihrer effizienten Zusammenarbeit abhängt. Sie werden nach Treu und Glauben handeln und in der Vorbereitungsphase alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass das einheitliche Patentgericht so effizient und kostenwirksam wie möglich arbeitet, Urteile von höchster Qualität fällt und von Beginn an das Vertrauen der Nutzer des Patentsystems genießt.

---